

DIE SPEZIFIKATION DER LEISTUNG
IN IT-PROJEKTEN
UND
WARUM SIE WICHTIG IST

Linda Bandelow

Ausarbeitung im Rahmen der Vorlesung
Juristisches IT-Projektmanagement

bei Dr. Frank Sarre

Februar 2016

Abstract

Die Spezifikation der Leistung ist in jedem IT-Projekt von großer Bedeutung. In der folgenden Ausführung wird auf die Bedeutung der Spezifikation für die Bestandteile eines IT-Projekts, grundlegende Begriffe und die Erstellung einer Spezifikation eingegangen. Bei der Erstellung der Spezifikation können Schwierigkeiten auftreten und Mängel seitens des Auftraggebers entstehen. Grundsätzlich ist eine möglichst exakte Spezifikation für beide Parteien, also dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von großem Vorteil, da sie mögliche Unklarheiten und Streitereien im Vorhinein vermeiden kann. Es können bestimmte Empfehlungen hinsichtlich der Festlegung des Spezifikationsprozesses, der frühen Erstellung der fachlichen Spezifikation, der Unterstützung Dritter, der Festlegung von Prüf- und Abnahmekriterien und der Vereinbarung eines Schlichtungsverfahrens aufgestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	2
Inhaltsverzeichnis	3
Spezifikationen der Leistungen	4
Warum sind Spezifikationen wichtig für ein IT-Projekt?	4
Grundlegende Begriffe	5
Erstellung der Spezifikation	6
Vorgehen	6
Spezifikationsteam	7
Technikklausel	8
Beschaffenheitsebenen	8
Freigabe und Teilabnahme im Vergleich	9
Schwierigkeiten und offene Fragen in der Praxis	9
Ein Beispiel für Fehler bei der Erstellung von Spezifikation	12
Empfehlungen	12
Fazit	13
Literatur	14

Spezifikationen der Leistungen

Definition: Die Spezifikation der Leistung beinhaltet alle Leistungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber erbringen muss und welche er explizit nicht erbringen muss.

Warum sind Spezifikationen wichtig für ein IT-Projekt?

Je umfassender und exakter die Leistungsspezifikationen beschrieben sind, desto konfliktfreier sind folgende Punkte eines IT-Projektes zu handhaben:

1. **Projektplanung:** Spezifikationen stellen eine Zusammenstellung aller Aufgaben dar und bildet so die Grundlage für die Planung eines Projekts. Aus der Planung ergeben sich somit auch alle Termine und Fristen die der Auftragnehmer einhalten muss, also ein Aktivitäts- und Fristenplan. Eine genaue Definition der Aufgaben und Tätigkeit ist Grundlage für erfolgreiches IT-Projekt.
2. **Kostenschätzung:** Durch die Aufstellung eines genauen Aktivitäts- und Fristenplan kann eine präzisere Kostenschätzung aufgestellt werden, als wenn die Aktivitäten ohne hinreichende Spezifikationen festgelegt sind. Die Kostenschätzung ist für den Auftraggeber im Sinne der Budgetschätzung und für den Auftragnehmer im Sinne der Umsatzkalkulierung von großer Bedeutung.
3. **Maßstab für die Realisierung:** Wenn eine Spezifikation im Vorhinein festgelegt worden sind, kann der Auftragnehmer sich an diesen orientieren um das gewünschte Projekt umzusetzen. In der Praxis sind die Leistungsanforderungen allerdings häufig nicht ausreichend spezifiziert. In diesem Fall muss es trotzdem einen Maßstab geben an den sich der Auftragnehmer halten kann um das Projekt umzusetzen. Dies heißt, dass der Auftraggeber auch bei einer groben Spezifikation mit Leistungserbringung rechnen kann.
4. **Abnahme der erbrachten Leistungen:** Die exakte Spezifikation der Leistungen kann bei einer Abnahme als Referenz dienen, es kann herausgefunden werden an welcher Stelle ein Mangel vorliegt. Dies kann auch durch die Definition von Testfällen und Testdaten bestimmt werden. Für den Auftragnehmer ist in diesem Sinne eine exakte Spezifikation der Leistungen von Vorteil, da er dann keine Diskussion über eventuell nicht vertraglich definierte Leistungen führen muss.
5. **Leistungsstörungen nach der Abnahme:** Die Spezifikation dient dazu eventuelle Leistungsstörungen nach der Abnahme zu klären.

6. Zusätzliche Leistungen: Auch zusätzliche Leistungen, die zum Vertrag hinzugefügt worden sind, sollten spezifiziert werden um Schuldfragen nach der Abnahme zu klären.

Grundlegende Begriffe

- A. Anforderungskatalog: Zusammenstellung von Anforderungen, also das was der Kunde von der Kaufsache erwartet. Der Begriff ist im IEEE als ISO Richtlinie genau festgelegt [5]. Der Anforderungskatalog wird zuerst grob und fachlich aufgestellt, dann im Laufe des Projektes schrittweise verfeinert.
- B. Leistungsbeschreibung: Es handelt sich hierbei um ein grobes Verzeichnis aller Leistungen, also Funktionen und Eigenschaften eines Projektes, allerdings auch zusätzliche Leistungen wie Schulungen und Migrationen. Falls eine Ausschreibung öffentlich ist, wurde dafür meistens eine Leistungsbeschreibung aufgestellt.
- C. Fachkonzept grob/fein (Synonyme: fachliches Feinkonzept, Fachliche Feinspezifikation): Enthält fachliche Anforderungen und technikbezogene Vorgaben des Kunden. Der Kunde muss dafür sorgen, dass der Auftragnehmer das Fachkonzept korrekt interpretiert.
 - Typische Inhalte des Fachkonzepts sind: Projekthintergrund und nicht funktionale Anforderungen (Zuverlässigkeit, Stabilität, etc.), Schnittstellen und Systemarchitektur, sowie fachliche Auswirkungen des Projekts.
- D. Technische Spezifikation/Datenverarbeitungskonzept (DV-Konzept): Dies ist die Beschreibung des technischen Lösungsansatzes und dient als Realisierungsvorgabe.
 - Typische Inhalte des DV-Konzepts sind: Systemarchitektur (Verteilung, Komponenten, Schnittstellenkontrakte: Vereinbarung zwischen Softwarekomponenten, die durch eine Schnittstelle verbunden sind), Programmier- und Querschnittkonzepte (Standards: Standards für zukünftige Implementierungen des Projekts; Benutzeroberfläche, Datenhaltung, Testfälle, etc.), sowie Vorgaben und Auswirkungen.
 - Eine Aufteilung in Grob- und Feinkonzept ist sinnvoll.
- E. Lastenheft: Vom Auftraggeber angelegt: Gesamtheit der Forderungen an die Kaufsache und Leistung des Auftragnehmers innerhalb des Auftrags.
 - Themen: Beschreibung des Ist- und Soll-Zustands, Schnittstellen, Funktionale und nicht-funktionale Anforderungen, Risiken, sonstige Leistungen und Abnahmekriterien

- F. Pflichtenheft: Vom Auftragnehmer angelegt: beschreibt, wie der Auftragnehmer die Anforderungen des Lastenheftes umsetzen will. Juristen sprechen beim Pflichtenheft vom technisch orientierten Lastenheft.

Alles außer der technischen Spezifikation sind alle anderen Punkte fachlich einzuordnen. [3]

Erstellung der Spezifikation

Eine genaue Spezifikation sollte immer erstrebenswert sein, da dies sowohl für den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer von großem Vorteil ist.

Erstellung nur durch den Auftraggeber: Erstrebenswert, allerdings selten realistisch, da der Kunde selten seine gesamten Anforderungen und die jeweiligen Kosten dazu kennt. Aus diesem Grund greift der Auftraggeber auch auf Drittunternehmern zurück, die die Spezifikation dann vornehmen. Im weiteren wird noch genauer auf diesen Punkt eingegangen.

Vorgehen

Wie auch in der gesamten Projektdurchführung gibt es hier ein wasserfallartiges Vorgehen und ein agiles Vorgehen. Dies kann allerdings unabhängig von der Projektmethode erstellt werden. Beim agilen Projektvorgehen sollte nämlich auch gegen Ende auf jeden Fall eine exakte Spezifikation vorhanden sein. Beim wasserfallartigen Vorgehen wird die Spezifikation vor der Implementierung abgeschlossen, beim agilen Vorgehen werden die Erstellung der Spezifikation und die Implementierung kombiniert.

Das wasserfallartige Vorgehen führt zu einer Zweiteilung des Projekts in die Planungsphase (Aufstellung der Spezifikation) und die Realisierungsphase (Umsetzung der Spezifikation). Der Auftraggeber oder Drittunternehmer tragen in der Regel die Verantwortung für die Planungsphase und der Auftragnehmer für die Realisierungsphase. Die strikte Trennung müsste allerdings sehr gute technische Kenntnisse und Erfahrung des Auftraggebers voraussetzen, da ansonsten typischerweise noch Änderungen in der Realisierungsphase stattfinden müssten. Oft ist es aber der Fall, dass der Auftraggeber nicht weiß, was er genau umgesetzt haben will oder seine Wünsche sind nicht umsetzbar. [6]

Der Kunde hat meist folgende Hauptschwierigkeiten:

- Mangelndes methodisches Know-How und Kenntnisse über die einzusetzende Technologie
- Personelle Ressourcenengpässe
- Schlechte Abschätzung der entstehenden Kosten und der notwendigen organisatorischen Änderungen

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung wird trotzdem oft an Zeit und Kosten gespart, welche sich dann im Laufe des Projekts negativ auf das Ergebnis auswirken können. Der Auftraggeber kann allerdings auch von den Kenntnissen des Auftragnehmers profitieren und sollte dann eine verzahnte Methode vorziehen.

Verzahnung der Planungs- und Realisierungsphase: Die Erstellung der fachlichen Vorgaben wird mit der Implementierung kombiniert. Auch in diesem Modell findet eine fachliche Feinkonzeption statt. Bei dieser Vorgehensweise werden auch häufig Prototypen benutzt um Mangel oder Fehler aufzuzeigen.

Aufteilung der Verantwortlichkeiten bei der Erstellung von Spezifikationen

Da typischerweise in jedem Fall eine Zusammenarbeit des Auftraggeber und des Auftragnehmer stattfinden wird und sollte, ist eine frühe Aufteilung der Verantwortlichkeiten sinnvoll.

Der Auftraggeber übernimmt typischerweise unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Die Definition der Ziele des Projekts
- Angaben zum Projekthintergrund
- Bereitstellung von Unterlagen über den Ist-Zustand
- Erläuterung der Geschäftsprozesse
- Beschreibung der gewünschten Anwendungen
- Definition aller fachlichen Anforderungen
- Klärung des Berechtigungsmodells
- Klärung des Projektbudgets

Der Auftragnehmer übernimmt dann die folgenden Aufgaben:

- Klärung des methodischen Vorgehens
- Unterstützung des Kunden bei der Artikulierung der Anforderungen
- Klärung der Umsetzbarkeit der Anforderungen
- Schätzung der Kosten
- Mithilfe bei der Klärung fachlicher und anderer Auswirkungen

Nicht verantwortlich ist der Auftragnehmer für das Erforschen der fachlichen Anforderungen des Kunden und dies zu dokumentieren.

Spezifikationsteam

Wenn der Auftraggeber einen Drittunternehmer als Unterstützer bei der Aufstellung der Spezifikation einstellt, wird er typischerweise ein Spezifikationsteam aus seinen eigenen Mitarbeitern und den Mitarbeitern des Drittunternehmers zusammenstellen.

Der Drittunternehmer wiederum kann auch externe Berater einstellen. Diese könnten wiederum vom Auftragnehmer gestellt werden. Die Anzahl von Mitarbeitern des Auftragnehmer sollten sollte höchstens im Verhältnis 2:1 zu den Mitarbeitern des Auftraggebers stehen.

Technikklausel

Dies ist ein Verweis in Gesetzen die den Stand von Wissenschaft und Technik widerspiegeln. Diese wird zu Rate gezogen, wenn ein bestimmte Art der Ausführung nicht genau beschrieben wurde und der Auftragnehmer mit der erstellten Software unzufrieden ist. Die Klauseln begründen auf praktischen Erfahrungen, den aktuellen Möglichkeiten, technischen Normen und wissenschaftlichen Artikeln.

Es gibt in Deutschland drei verschiedene Stufen von Technikklauseln:

- Stand der Technik: Der Stand der Technik ist in der Europäischen Norm EN 45020 unter der Ziffer 1.4 definiert als: „Entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.“ [1]

- Anerkannte Regeln der Technik: „Technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“[1]

- Stand von Wissenschaft und Technik: Dritte Stufe der Technikklauseln, die den aktuellen Forschungsstand in einem Fachgebiet darstellen.

Den Stand der Technik kann man insgesamt als „Spitzenleistung“, die Regeln der Technik als durchschnittliche Leistung und den Stand von Wissenschaft und Technik als Spitzenleistung, die über dem Stand der Technik liegt, bezeichnen.

Beschaffenheitsebenen

Falls beim Endresultat Mängel oder Fehler auftreten, kann dies auch durch die Beschaffenheitsebenen genauer evaluiert werden. Dies ist bei der Abnahme von großer Bedeutung. Die Beschaffenheitsebenen sind in der folgenden Tabelle genauer beschrieben [4].

Ebene 1	Entspricht der vereinbarten Beschaffenheit.
Ebene 2	Wenn zur Beschaffenheit keine konkreten Vorgaben beschlossen wurden: Die Beschaffenheit, die sich aus der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung ergibt.

Ebene 3	Wenn im Vertrag keine Beschaffenheit beschrieben ist: Beschaffenheit, die sich aus der Eignung für die gewöhnliche Verwendung ergibt und die bei Sachen / Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann.
---------	--

Freigabe und Teilabnahme im Vergleich

In der Praxis kommt es oft vor, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer die fachliche Spezifikation anfertigen lässt [1, 2]. Es ist nun die Frage wie der Auftraggeber die Leistung prüfen und Abnehmen kann. Es bestehen zwei Vorgehensweisen, die Freigabe der Spezifikation und die Teilabnahme der Spezifikation.

Freigabe bei der fachlichen Spezifikation: Wenn Einverständnis über die fachliche Spezifikation herrscht, kann sie freigegeben werden. Es sollten keine Punkte offen sein.

Freigabe bei der technischen Spezifikation: Der Auftraggeber wird diese Spezifikation ungern freigeben ohne die Konsequenzen in der Implementierung sehen zu können.

Teilabnahme bei der fachlichen Spezifikation: Der Auftraggeber sollte die Teilabnahme der fachlichen Spezifikation übernehmen und muss dann auch die abgenommenen Teile des Produkts vergüten. Deswegen empfiehlt es sich für den Auftragnehmer eine Teilabnahme durchführen zu lassen.

Teilabnahme bei der technischen Spezifikation: Der Kunde bestätigt hiermit die Stimmigkeit des Lösungsansatzes und deswegen liegt das Risiko hierbei bei ihm, falls später unumsetzbare Anforderungen auftreten. Es wäre für ihn besser, das Produkt nur freizugeben oder überhaupt nichts zu tun.

Schwierigkeiten und offene Fragen in der Praxis

In der Praxis werden aus Zeit-, Kosten- und verschiedenen anderen Gründen meistens mehrere Fehler gemacht, die dann das Resultat und die Zufriedenheit des Kunden negativ beeinflussen. Sie und weitere offenen Fragen sind im folgenden ausgeführt.

Wenn das Pflichtenheft fehlt: „Bei einem Entwicklungsauftrag ist mangels Pflichtenheft oder anderer konkreter Absprachen ein Ergebnis geschuldet, dass dem Stand der Technik bei mittlerem Ausführungsstandard entspricht.“ [1]

Dieser ist auch geschuldet, falls das Pflichtenheft von beiden Parteien vergessen wurde, obwohl es beauftragt war.

Bei fehlendem Pflichtenheft kann auf die Beschaffenheitsebenen zurückgegriffen werden.

Wenn das Pflichtenheft vergessen wird: Es kann vorkommen, dass der Auftragnehmer das Pflichtenheft vergisst, obwohl es beauftragt war. Das Vergessen des Heftes als Leistungspflicht wird allerdings hinfällig, wenn der Auftrag ordentlich durchgeführt wurde. Dies gilt auch, wenn das Pflichtenheft explizit beauftragt wurde.

Unvermögen des Auftraggebers: Wie bereits unter dem Punkt Vorgehen beschrieben, ist es dem Auftraggeber oft nicht möglich die Spezifikation der Leistungen alleine zu erstellen. Der Kunde sollte diese also nur ohne Hilfe des Auftragnehmer oder von Drittunternehmen definieren, falls er seine Wünsche für das zu erstellende Programm genau kennt, keine personellen Engpässe hat, fachliches und technologisches Know-How besitzt und keine Kosten und Zeit für die Erstellung der Spezifikation einsparen möchte.

Frage des Vorgehens: Selten wird die Spezifikation der Leistung vor oder bis zum Vertragsabschluss fertiggestellt. Dann gibt es zwei Vorgehensarten, einmal wird die Spezifikation vor Beginn der Entwicklung abgeschlossen und ansonsten während der Entwicklung. Wenn die Spezifikation vor Entwicklungsstart abgeschlossen ist, ist ein klassisches Vorgehen, im anderen Fall eher ein agiles Vorgehen sinnvoll. Beim klassischen Vorgehen sollte dann darauf geachtet werden, dass von der Spezifikation nicht abgewichen wird.

Kaufvertrag oder Werkvertrag: Diese Entscheidung liegt nicht bei den Vertragspartnern, kann allerdings von ihnen beeinflusst werden. Falls die Mitwirkungsleistungen des Kunden gering, der Leistungsgegenstand nur in geringem Umfang spezifiziert und Abnahmen nicht vorgesehen sind, kann das Projekt dem Kaufrecht zugeordnet werden. Falls die Mitwirkungsleistungen des Kunden hoch, der Leistungsgegenstand in hohem Umfang spezifiziert und Abnahmen vereinbart sind, kann das Projekt einem Werkvertrag zugeordnet werden. [4]

Gesetzliche Vorgaben: Diese müssen eingehalten werden, auch wenn sie nicht im Vorhinein explizit vereinbart worden sind. Falls diese nicht eingehalten werden, liegt dies in der Verantwortung des Auftragnehmers. [2]

Die unvollständige fachliche Spezifikation: Diese kommen in der Praxis sehr häufig vor. Der Auftraggeber kann sich mit einer ungenauen Spezifikation nicht sicher sein, ob er als Ergebnis auch wirklich das erhält was er erwartet hat und ist dann nicht vollständig zufrieden. Der Auftragnehmer kann unverträgliche Leistungen ausführen,

welche dann entweder überflüssig sind oder nicht dem Wunsch des Auftraggeber entsprechen. Eine notwendige Bezahlung dieser Leistungen könnte dann zu Meinungsverschiedenheiten führen. Bei einer groben Spezifikation ist es manchmal unklar, ob fehlende Teile noch einfach eingefügt werden können, vielleicht ist dies durch die Vorgehensweise des Auftragnehmer dann nicht mehr möglich oder sinnvoll. Für eine Überprüfung der Qualität des Resultats kann die beschriebene Technik Klausel zurate gezogen werden. Allerdings kann es auch hier wieder zu verschiedenen Ansichten hinsichtlich des Niveaus auf dem das Resultat ist, entstehen.

Erwartete, aber inhaltlich unbekannte Anforderungsänderungen: Es kommt öfters vor, dass der Auftraggeber während der Spezifikationsphase noch Änderungen umgesetzt haben möchte. Der zusätzliche Aufwand ist in diesem Fall oft schwer zu handhaben und dieses Problem wird auch als „Moving Target“ bezeichnet [4]. Die Änderungen sollten dann nach Relevanz geordnet werden oder ganz zurückgestellt werden.

Fragwürdige Anforderungen des Auftraggeber: Teilweise sind die Anforderungen des Auftraggeber überzogen oder sinnlos. Der Auftragnehmer sollte den Auftraggeber in diesem Fall darauf hinweisen, dass manche Anforderungen eventuell nicht umsetzbar sind.

Nicht erstellte technische Feinspezifikation: Eine technische Spezifikation ist sehr wichtig, hier wird jedoch oft gespart. Technische Konzepte und Standards sind bei manchen Software Häusern jedoch bereits vorhanden und diese sollten dann genutzt werden, wenn keine exakte Technikspezifikation durchgeführt wird.

Wenn der Auftraggeber unzureichend mitwirkt: Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer unzureichend bei der Erstellung der Spezifikation hilft, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber verdeutlichen welche Details noch fehlen. Falls der Auftraggeber den Auftragnehmer damit beauftragt hat, die fachliche Spezifikation zu erbringen, trägt dieser dann allerdings die Verantwortung.

Noch nicht ausgewählte Standardprodukte: Häufig weiß der Auftraggeber nicht, welche Standardprodukte die Basis der zu erstellenden Software bieten sollen. Dann ist nur ein fachliches Grobkonzept möglich.

Forderung nach einem hochflexiblen System: Der Auftraggeber möchte oft ein flexibles Produkt und legt infolgedessen die Anforderungen oft nicht detailliert dar. Der Auftragnehmer muss dann allerdings eine Variante wählen, die dem Auftraggeber eventuell nicht gefallen könnte.

Das „Anpassungsdilemma“: Im Folgenden erklärt.

Ein Beispiel für Fehler bei der Erstellung von Spezifikation

Das „Anpassungsdilemma“

Im Vorhinein sollte in einem Projekt festgelegt werden inwiefern sich die einzusetzende Standardsoftware und die Organisation des Kunden aufeinander abgestimmt, also angepasst werden müssen. Dies geschieht in der Praxis oft nicht, da die Stärke der Anpassung oft unklar ist. Hier gibt es dann Diskrepanzen, zum Beispiel wenn der Auftragnehmer nicht rechtzeitig auf mögliche Anpassungsschwierigkeiten hinweist. Auf der anderen Seite steht auch der Auftraggeber in der Pflicht den Anpassungsrahmen einzugrenzen, indem er seine eigene Organisation an die Möglichkeiten der Software anpasst.

Fallbeispiel

Firma A hat von Firma B ein Software Produkt gekauft. Die Software funktioniert gut, der Auftragnehmer hat gute Arbeit geleistet. Allerdings lässt sich die Software nicht in das vorhandene Software Konstrukt einfügen, an dem teilweise auch andere externe Firmen gearbeitet haben. Der Auftraggeber hatte die Schnittstellen vorher allerdings nicht genau definiert und dargelegt. Nun muss entweder die erstellte Software vom Auftragnehmer geändert werden oder die Auftraggeberfirma ändert ihre Software. Daran würden allerdings noch andere Firmen hängen.

Wie kann man das sogenannte Anpassungsdilemma vermeiden?

- Der Auftraggeber sollte seine Software kennen, damit die neue Software sich möglichst einfach an die bestehende anpasst.
- Über mögliche Schnittstellen von der alten und der neuen Softwares sollte im Vorhinein geredet werden. Dies könnte zum Beispiel in Workshops passieren. Dabei sollte möglichst alle der beteiligten Firmen anwesend sein.

Empfehlungen

Hinsichtlich der Erstellung der Spezifikation kann man dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber folgendes empfehlen:

- Festlegung des Spezifikationsprozesses: Wie sehen die Schritte zu Erstellung aus und wer übernimmt die Verantwortung für welchen Schritt? Wann wird eine Grobspezifikation zu einer Feinspezifikation verfeinert? Diese Festlegung sollte im Aktivitäts- und Fristenplan verankert sein.

- Möglichst exakte und vollständige Spezifikation der Leistung: Alle relevanten Spezifikationsthemen und die wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen sollten geklärt sein.
- Möglichst frühe Erstellung der fachlichen Spezifikation: Auch vor Vertragsabschluss. Dies ist unter anderem wichtig für eine genaue Kostenabschätzung des Projekts. Spätestens bei Vertragsabschluss sollte eine finale Form der Spezifikation vorliegen.
- Mögliche Unterstützung Dritter: Falls der Auftraggeber bei der Erstellung der Spezifikation mangelhafte Kenntnisse hat, sollte er sich früh um die Rekrutierung Dritter zur Unterstützung kümmern.
- Festlegung von Prüf- und Abnahmekriterien: Dies hilft zur späteren Überprüfung der Leistung.
- Vereinbarung eines Schlichtungsverfahrens: Bereits bei Vertragsabschluss sollte ein mögliches Verfahren zur Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten definiert werden.

Fazit

Die Spezifikation der Leistung muss vor oder während des Projekts möglichst exakt beschrieben werden. Nur so weiß der Auftragnehmer was geleistet werden muss und der Auftraggeber kann diese Leistung gut prüfen und abnehmen. Außerdem ist durch die genaue Leistungsbeschreibung auch eine gute Kosteneinschätzung möglich und der Kunde wird mit dem Ergebnis zufrieden sein.

Da die Leistungsbeschreibung vor dem Start des Projekts jedoch selten vollständig und detailliert vorliegt, kann dies zu unterschiedlichen Einschätzungen beider Parteien führen. Dann muss entschieden werden, welche Leistungen gefordert wurden und welche Leistungen bisher erbracht worden sind, beziehungsweise welche noch fehlen und wieviel die Leistungen jeweils kosten.

Das Risiko, dass eine solche Auseinandersetzung auftritt, steigt mit der Ungenauigkeit der Spezifikation, weswegen diese natürlich möglichst genau beschrieben werden sollte.

Eine gerichtliche Auseinandersetzung wäre allerdings in jedem Fall zu vermeiden, da dadurch oft Außenstehende herangezogen werden müssen, die fehlenden Kenntnisstand mitbringen. Außerdem könnte sich Streit natürlich auf lange Sicht gesehen auch negativ auf das Gesamtprojekt auswirken.

Literatur

- [1] BGH Urt. v. 24.09.1991 – X ZR 85/90 – CR 1992, 543 – *Stand der Technik: mittlerer Ausführungsstandard*.
- [2] Boehm, B. W. (1984). Verifying and validating software requirements and design specifications. *IEEE software*, 1(1), 75.
- [3] Ebert, C. (2008). *Systematisches Requirements-Engineering und Management: Anforderungen ermitteln, spezifizieren, analysieren und verwalten*. dpunkt-Verlag.
- [4] Koch, F. A. (2007). Rechtliche Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung für die Projektdurchführung. *IT-Projektrecht: Vertragliche Gestaltung und Steuerung von IT-Projekten, Best Practices, Haftung der Geschäftsleitung*, 227-239.
- [5] *Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten - Allgemeine Begriffe* (ISO/IEC Guide 2:2004); Dreisprachige Fassung EN 45020:2006.
- [6] Sarre, F., *Vorlesung Juristisches IT-Projektmanagement. München*. 2014.